

Die Schweigepflicht auf der Anklagebank – oder «Der Arzt soll zahlen, er hat eine Versicherung!»

Ihr unverheirateter Patient – nennen wir ihn Herr Huber – ist HIV-positiv. Würden Sie einer Bekannten des Patienten – nennen wir sie Frau Müller – auf mündliche Anfrage Auskunft über Hubers Laborbefunde geben? Nein. Zweifellos nein. Das Vertrauensverhältnis des Patienten zum Arzt steht auf dem Spiel.

Walter Grete

Ihre Antwort wäre etwa: «Das müssen Sie ihn persönlich fragen» und «Wenn Sie *geschützten* Verkehr haben, ist die Gefahr einer Ansteckung minimal.»

Offensichtlich sehen die Gesetzeshüter in dieser Antwort eine strafbare Unterlassung. Aber auch die offene Antwort «Ja, er ist HIV-positiv» wäre eine strafbare Verletzung des Patienten-geheimnisses gewesen, dann hätte wohl Herr Huber geklagt. Diesmal hat aber Frau Müller geklagt. Sie ist HIV-positiv und macht geltend, sie sei nur deshalb angesteckt worden, weil sie vom Arzt nicht informiert worden sei. Offensichtlich erwarten die Gerichte in derartigen Fällen die Einleitung eines Verfahrens zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, damit der Kantonsarzt dann allfällige Partnerinnen und Partner flächendeckend warnen kann.

Der Arzt, der einer Bekannten des HIV-positiven Herrn Huber, welche offensichtlich einen Verdacht hegte, keine Auskunft gab, wurde also haftpflichtig, jedenfalls bezahlte seine Versicherung eine unbekannte Summe. Soweit die Fakten.

Wenn ich den oben glaubhaft geschilderten Fall lese, dann wundere ich mich, aber ich ärgere mich auch.

- Erstens ist die ärztliche Schweigepflicht kein beliebiges Rechtsgut. Weshalb sollen sich Kranke mit ansteckenden Krankheiten an Ärzte wenden, wenn diese über Krankheitsbefunde Auskunft an Personen ausserhalb der Familie geben? Ich hätte niemals anders gehandelt als der beteiligte Arzt.
- Zweitens sind positive HIV-Laborbefunde meldepflichtig. Ärztinnen und Ärzte dürfen somit davon ausgehen, dass die Meldungen dazu dienen, notwendige seuchenpolizeiliche Massnahmen direkt einzuleiten. Der HIV-Befund von Herrn Huber war somit dem kantonsärztlichen Dienst bereits bekannt.

- Drittens: Wenn die vorliegende Beurteilung Schule macht, kann sich in unserem Lande jeweils jedermann mit einer HIV-Ansteckung darauf berufen, er sei vom Arzt nicht informiert worden, wenn er auf blosser Anfrage hin in einer Praxis abgeblitzt ist. Oder noch konsequenter: Sicherheitshalber werden sich die Ärzte grundsätzlich generell bei HIV-Positiven von der Schweigepflicht entbinden lassen.
- Viertens: Die vorliegende Beurteilung leugnet die letztinstanzliche Eigenverantwortung eines Paares und insbesondere des Erkrankten. Wenn Ansteckungsgänge bestehen, müssen doch in jedem Fall Schutzmassnahmen ergriffen werden – mit oder ohne Arztauskunft.
- Fünftens: Die geschilderte Abhandlung dieses Falles erweckt den dringenden Verdacht, dass hier auf dem Buckel der ärztlichen Haftpflichtversicherung Sozialpolitik mitfinanziert wurde.
- Sechstens: Es ist keineswegs erwiesen, dass zwischen der HIV-Ansteckung und dem Informationsverhalten des Arztes überhaupt ein kausaler Zusammenhang besteht. Weder ist der Zeitpunkt die HIV-Ansteckung bekannt, noch lässt sich die Ansteckungsquelle mit derselben Wahrscheinlichkeit postulieren wie in einer ehelichen Verbindung.

Die Ärzteschaft sollte über derartige Ereignisse informiert werden. Die Standesorganisation ist aufgerufen, mit ihrem ganzen Gewicht gegen Machenschaften anzukämpfen, welche die ärztliche Schweigepflicht zur Beliebigkeit machen und die ärztliche Haftpflichtversicherung zur willkommenen Milchkuh für Fürsorgegelder.

Rechtsbelegungen

- Eidgenössisches Epidemiegesetz.
- Patientenrechtsgesetz.
- Gesundheitsgesetz.
- Verordnung über die Ärzte.
- Standesordnung der Ärzte.

Korrespondenz:
Dr. med. Walter Grete
Dorfstrasse 26
CH-8184 Bachenbülach
Tel. 044 860 64 64